

**Erstes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes
(1. BbgFAG ÄndG)**

Vom 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Das Brandenburgische Finanzausgleichsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I. S. 262), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2005 (GVBl. I S. 196), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Feststellungen der Überprüfung vergangene Ausgleichsjahre betreffen, unterbreitet die Landesregierung einen entsprechenden Vorschlag zur Erhöhung oder zu Verminderung der Verbundmasse im laufenden oder in einem der Feststellung folgenden Jahr.“

Artikel 2

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Unter Abschnitt 4 wird nach der Angabe zu § 14 folgende Angabe eingefügt:
„§ 14a Mehrbelastungsausgleich für Mittelzentren und Kreisstädte“
- b) Unter Abschnitt 4 wird die Angabe zu § 15 wie folgt gefasst:
„Soziallastenausgleich“
- c) Unter Abschnitt 9 wird die Angabe zu § 23 wie folgt gefasst:
„weggefallen“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe „70,7“ durch die Angabe „68,3“, die Angabe „25,7“ durch die Angabe „27,6“ und die Angabe „3,6“ durch die Angabe „4,1“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort „Größenansatz“ durch das Wort „Hauptansatz“ ersetzt und die Wörter „oder dem zentralörtlichen Ansatz nach Absatz 3“ gestrichen.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „Größenansatz“ durch das Wort „Hauptansatz“, die Angabe „103“ durch die Angabe „105“, die Angabe „108“ durch die Angabe „112“, die Angabe „118“ durch die Angabe „120“, die Angabe „123“ durch die Angabe „125“ und die Angabe „128“ durch die Angabe „130“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „140“ durch die Angabe „145“ ersetzt.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen, der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Mittel nach Satz 2 werden gemäß den Absätzen 3 und 4 verteilt.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Absatz 1“ durch das Wort „Satz 1“ ersetzt.
5. Nach § 14 wird folgender § 14 a mit der Überschrift „Mehrbelastungsausgleich für Mittelzentren und Kreisstädte“ eingefügt.
- Der § 14 a hat folgenden Wortlaut:
- (1) Die Gemeinden, die nach der Landesplanung als Mittelzentrum festgestellt worden sind oder Sitz der Verwaltung eines Landkreises sind, erhalten als Mehrbelastungsausgleich einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 800 000 Euro. Soweit die Gemeinden die zentralörtlichen Aufgaben in Funktionsteilung wahrnehmen, wird der Mehrbelastungsausgleich nach Satz 1 entsprechend aufgeteilt.
 - (2) Der Mehrbelastungsausgleich nach Absatz 1 wird zusammen mit den Schlüsselzuweisungen berechnet und ausgezahlt.
6. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Soziallastenausgleich

Zum Ausgleich der besonderen Belastungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende werden den Landkreisen und kreisfreien Städten die Sonderbedarfs-

Bundesergänzungszuweisungen gem. § 11 Abs. 3a des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Artikels 30 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2990) in Höhe von 190 000 000 Euro zur Verfügung gestellt. Das für Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Arbeit und Soziales zuständigen Mitgliedern der Landesregierung die Verteilung der Mittel der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen entsprechend den Belastungen der Landkreise und kreisfreien Städte durch die Aufgabenwahrnehmung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II in Verbindung mit §§ 16 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 1 bis 4, 22 und 23 Abs. 3 SGB II durch Rechtsverordnung zu regeln.“

7. In § 16 Abs. 1 wird nach dem Wortlaut zu Ziffer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und danach eine Ziffer 5 mit dem Wortlaut „die Einrichtung von Stützpunktfeuerwehren, die Sicherung der Kompatibilität der integrierten Leitstellen der Landkreise und des Landes sowie die Kostenerstattung für die Wahrnehmung kommunaler Aufgaben der Landesschule und technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz“ und danach ein Punkt eingefügt.
8. In § 19 Abs. 2 wird nach der Angabe „13“ ein Komma und die Angabe „14 a“ eingefügt.
9. § 23 wird gestrichen.

Artikel 3

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg bekannt zu machen.

Artikel 4

- (1) Artikel 1 dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 dieses Gesetzes tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Potsdam, den

Der Präsident des Landtages Brandenburg
Gunter Fritsch